

Teil I

Grundlagen

1. Kapitel

Arbeit mit dem liechtensteinischen Recht

Übersicht

	Rz
I. Rechtsvorschriften	1.1
A. Chronologische und Systematische Sammlung (LILEX)	1.1
B. Amtsblatt	1.5
C. Europarecht	1.6
D. Schweizerisches Recht	1.8
E. Gesetzesmaterialien	1.9
II. Judikatur und Praxis der Verwaltungsbehörden	1.13
III. Literatur	1.16

I. Rechtsvorschriften

A. Chronologische und Systematische Sammlung (LILEX)

Das Recht des Fürstentums Liechtenstein ist der Öffentlichkeit mittlerweile sehr gut zugänglich. Sämtliche Gesetze und Verordnungen sowie die von Liechtenstein abgeschlossenen Staatsverträge und bestimmte weitere Rechtsakte werden im Liechtensteinischen **Landesgesetzblatt** (LGBl) chronologisch erfasst. Die LGBl werden ausschließlich in elektronischer Form publiziert.¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Kundmachungsgesetz. **1.1**

Darüber hinaus werden in der **Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften** (LR)² nach schweizerischem Vorbild (SR)³ alle für Liechtenstein wirksamen nationalen und internationalen Normen wie Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge in ihrer jeweils konsolidierten Fassung klassifiziert und mit einer eigenen LR-Nummer versehen. Dies heißt, dass in der LR-Sammlung sämtliche Novellierungen der jeweiligen Rechtsquelle, also Abänderungen oder Aufhebungen bzw. Einfügungen von Artikeln in den Grunderlass eingearbeitet sind und somit das zum jeweiligen Stichtag geltende Recht ersichtlich ist. Bestimmungen des Privatrechts tragen beispielsweise stets eine Nummer, die mit 2 beginnt, solche des Strafrechts fangen mit 3 an. Staatsverträge führen immer eine 0 als erste Ziffer, richten sich sonst aber nach der nationalen Klassifizierung. So finden sich beispielsweise das Personen- und Gesellschaftsrecht unter LR **1.2**

1 www.gesetze.li, „Landesgesetzblatt“.

2 www.gesetze.li, „Konsolidiertes Recht“.

3 www.fedlex.admin.ch, „Systematische Rechtssammlung“.

216.0, die Handelsregisterverordnung unter LR 216.012 und das Haager Trustübereinkommen unter LR 0.216.41.⁴

- 1.3** Die LR-Sammlung ist im HTML- oder PDF-Format verfügbar. Die Änderungserlasse zum Grunderlass sind samt LGBl-Fundstellen in Fußnoten angegeben. Unter „Fassung“ kann das gewünschte Datum eingegeben werden; wird keine Wahl getroffen, handelt es sich um die tagesaktuelle Fassung. Die Website bietet vielfältige Suchmöglichkeiten ua Wortsuche, Suche nach LR bzw LGBl, Erlasstitel, Abkürzungen etc. Die Suche kann bei Bedarf auf das Landesrecht oder das Staatsvertragsrecht eingeschränkt werden. Schließlich ist online ein jeweils aktuelles Register zu den liechtensteinischen Rechtsvorschriften in LR-Systematik mit ausführlichem Stichwortverzeichnis verfügbar.⁵ Die Klassifizierung wird vollständig dargestellt, zu jedem Erlass sind sämtliche Novellierungen und die dazugehörige LGBl-Nummer bis zum Stichtag des Registers angegeben (vgl hierarchische Übersicht der LR-Systematik).
- 1.4** Eine ansehnliche Anzahl englischer **Übersetzungen liechtensteinischer Rechtsvorschriften** sind auf der Website der Regierung verfügbar.⁶ Die Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken. Es kommt ihnen keine Rechtsverbindlichkeit zu. Zudem sind sie nicht immer in der letztgültigen Fassung erhältlich.

B. Amtsblatt

- 1.5** Amtliche Mitteilungen von öffentlichem Interesse wie beispielsweise Versteigerungen, Insolvenzen, Stellenausschreibungen, öffentliche Ausschreibungen oder Eintragungen im Markenregister werden im elektronischen **Amtsblatt**⁷, zum Teil auch in den beiden Landeszeitungen „Liechtensteiner Volksblatt“⁸ und „Liechtensteiner Vaterland“⁹ kundgemacht.

C. Europarecht

- 1.6** Das in Liechtenstein auf Grund der Mitgliedschaft im EWR (vgl Rz 3.1 ff) anwendbare **sekundäre Europarecht** (Verordnungen und Richtlinien) findet sich in den 22 Anhängen zum EWR-Abkommen (EWRA). Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über das Inkrafttreten einer EU-Verordnung oder EU-Richtlinie im EWR werden von der Regierung im LGBl kundgemacht, wobei in den Beschlüssen nur der Titel der jeweiligen EU-Rechtsvorschrift sowie allfällige Anpassungen und Ausnahmen der im EWR geltenden Fassung einer EU-Norm gegenüber der in der EU geltenden Originalfassung angeführt werden. Solche Änderungen sind allerdings selten und betreffen etwa Fälle, in denen in der EU-Norm von der Europäischen Kommission gesprochen wird, im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses hingegen von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA). Diese Form der vereinfachten Publikation ist im EWR-Kundmachungsgesetz geregelt.

4 Eine komplette Übersicht der Einträge findet sich im einleitenden Verzeichnisteil dieses Buches.

5 www.gesetze.li, „Konsolidiertes Recht“, „Systematisches Register“.

6 www.regierung.li/law.

7 www.amtsblatt.llv.li.

8 www.volksblatt.li.

9 www.vaterland.li.

Im von der Stabsstelle EWR herausgegebenen und mindestens monatlich à jour gebrachten **EWR-Register**¹⁰ sind sämtliche EWR-Rechtsakte in oben dargestellter Systematik aufgeführt und mit dem Volltext der jeweiligen EU-Norm¹¹ sowie mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auf das jeweilige LGBI verlinkt. Dadurch kann die im EWR – und damit in Liechtenstein – geltende Fassung einer EU-Norm leicht festgestellt werden. Sehr nützlich ist schließlich die Datenbank EEA-Lex¹², auf der in englischer sowie – etwas eingeschränkt – auch in deutscher Sprache Informationen über vorgeschlagene oder bereits angenommene EU-Rechtsakte mit EWR-Relevanz sowie Akte, die bereits in das EWRA übernommen wurden, gefunden werden können. **1.7**

D. Schweizerisches Recht

Die zahlreichen **schweizerischen Erlasse**, die infolge der verschiedenen bilateralen Verträge mit der Schweiz (Zollvertrag, Patentschutzvertrag, Währungsvertrag, Vereinbarung über Stempelabgaben etc) in Liechtenstein unmittelbare Geltung beanspruchen, werden mindestens zweimal jährlich von der Regierung in aktueller Fassung im LGBI kundgemacht. In den Kundmachungen wird lediglich der Titel der anwendbaren schweizerischen Erlasse angegeben und mit deren Nummer in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts¹³ verlinkt. Ist eine schweizerische Rechtsvorschrift nicht zur Gänze anwendbar, so werden die jeweils anwendbaren Artikel angeführt. **1.8**

E. Gesetzesmaterialien

Für die Norminterpretation sind die Regierungsvorlagen samt erläuternden Bemerkungen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Landtag unterbreitet werden, von zentraler Bedeutung. Sie werden in Liechtenstein „**Bericht und Antrag**“ (BuA), wenn sie zwischen erster und zweiter parlamentarischer Lesung ergehen „**Stellungnahme**“ (StN) genannt und sind ab dem Jahr 1980 im HTML- und PDF-Format erhältlich.¹⁴ Ältere BuA sind in der Liechtensteinischen Landesbibliothek¹⁵ einsehbar bzw können als PDF beim Liechtensteinischen Landesarchiv¹⁶ per Email bestellt werden. Seit einigen Jahren werden die BuA- und die StN-Nummern der neu erlassenen Gesetze in einer Fußnote der online publizierten Gesetzesfassung angeführt.¹⁷ **1.9**

Die parlamentarische Behandlung einer Gesetzesvorlage ist in den **Landtagsprotokollen** (LTP) aufgezeichnet, welche ab 1997 auf der Website des Landtags¹⁸ durchsuchbar sind. Über wichtige Gesetzesvorhaben publiziert die Regierung in der Regel vorab einen **Vernehmlassungsbericht**¹⁹ und lädt die Öffentlichkeit ein, sich binnen einer bestimmten Frist dazu zu äußern. Diese Äußerungen fließen in der Folge in den jeweiligen Bericht **1.10**

10 www.sewr.llv.li, „EWR-Register“.

11 www.eur-lex.europa.eu.

12 www.efta.int/eea-lex.

13 www.fedlex.admin.ch, „Systematische Rechtssammlung“.

14 bua.regierung.li.

15 www.landesbibliothek.li.

16 www.llv.li/inhalt/1650/amtstellen/landesarchiv.

17 www.gesetze.li.

18 www.landtag.li/protokolle.

19 www.rk.llv.li, „Vernehmlassungen“.

und Antrag ein. Die eingegangenen Stellungnahmen zu wichtigen Vernehmlassungsberichten sind ebenfalls auf der Website der Stabsstelle Regierungskanzlei downloadbar.²⁰

- 1.11** Bisweilen beinhalten auch sog „**Kleine Anfragen**“ von Landtagsabgeordneten an die Regierung Auskunftsbegehren über Gesetzgebungsvorhaben. Die Kleinen Anfragen seit Dezember 2006 sind gemeinsam mit den Antworten der Regierung auf der Website des Landtags einsehbar.²¹
- 1.12** In einer kostenpflichtigen Rechtsdatenbank sind die liechtensteinischen Erlasse mit den jeweiligen Berichten und Anträgen, den Landtagsprotokollen und der ergangenen Judikatur verknüpft.²²

II. Judikatur und Praxis der Verwaltungsbehörden

- 1.13** Die liechtensteinische **Rechtsprechung** findet sich von 1947 bis 1977 in den ELG (Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe) und ab 1978 in der LES (Liechtensteinische Entscheidungssammlung). Es werden wichtige Urteile des Staatsgerichtshofs (StGH), des Verwaltungsgerichtshofs (VGH), des Obersten Gerichtshofs (OGH) und teilweise des Obergerichts (OG) publiziert. Die LES erscheint als Teil der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ) und ist kostenpflichtig online abrufbar.²³
- 1.14** Eine kostenlose staatliche Website enthält ausgewählte Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte seit 1997.²⁴ Die Website bietet eine Volltextsuche an, zudem kann nach Aktenzeichen, Stichworten, Gerichten, Gesetzesstellen und LR-Nummern gesucht werden. Sodann ist eine Auswahl wichtiger Urteile des Staatsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs auf deren jeweiligen Websites zu finden.²⁵ Die Urteile des EFTA-Gerichtshofs sowie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können ebenso online abgerufen werden.²⁶ Wichtige Entscheidungen liechtensteinischer Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Finanzmarktrecht werden in der jährlich online erscheinenden „FMA-Praxis“ der Finanzmarktaufsicht (FMA) publiziert.²⁷
- 1.15** Das Portal der liechtensteinischen Landesverwaltung²⁸ birgt eine große Menge an Informationen über die einzelnen Amts- und Stabsstellen sowie Formulare, Wegleitungen, Erläuterungen, Kontaktdaten der Ansprechpersonen etc. Als Beispiel seien die Websites des Amts für Justiz²⁹ mit Informationen zum Grundbuch und zum Handelsregister oder jene der Steuerverwaltung³⁰ genannt. Dasselbe gilt für die Internetpräsenz der FMA

20 www.rk.llv.li, „Externe Stellungnahmen zu Vernehmlassungsberichten“.

21 www.landtag.li/kleine-anfragen.

22 www.rechtportal.li.

23 www.juristenzeitung.li; www.rechtportal.li.

24 www.gerichtsentscheidungen.li.

25 www.stgh.li; www.vgh.li.

26 www.eftacourt.int; www.echr.coe.int.

27 www.fma-li.li, „Publikationen“.

28 www.llv.li.

29 www.aju.llv.li.

30 www.stv.llv.li.

Liechtenstein³¹ und der Stiftungsaufsichtsbehörde³². Weitere Informationen finden sich auch im offiziellen Informationsportal der Regierung.³³

III. Literatur

An juristischen Periodika existieren die seit 1980 viermal jährlich erscheinende **Liechtensteinische Juristen-Zeitung** (LJZ)³⁴ und das seit 2009 zunächst viermal jährlich, ab 2017 zweimal jährlich erscheinende **liechtenstein-journal**.³⁵ Von 1997 bis 2012 erschien dreimal jährlich die Zeitschrift Jus & News.³⁶ **1.16**

Die Fachliteratur zum liechtensteinischen Recht hat sich in letzter Zeit erfreulicherweise **1.17** erheblich erweitert. Sämtliche Werke sind im Online-Katalog der Liechtensteinischen Landesbibliothek³⁷ verzeichnet. Unter den juristischen Schriftenreihen sind die sich auf öffentliches Recht konzentrierenden „Liechtenstein Politische Schriften“ (LPS) der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft³⁸ sowie im Privatrecht die „Schriften zum liechtensteinischen Recht“ (SLR) des GMG-Verlags³⁹ und die von Marxer & Partner Rechtsanwälte herausgegebene „Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht“⁴⁰ zu nennen. Die Jahrbücher des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL) erscheinen seit 1901 und stellen eine Fundgrube für allgemein-, aber auch rechtsgeschichtliche Themen zu Liechtenstein dar.⁴¹

Zahlreiche Bücher zum liechtensteinischen Recht, zur Geschichte und Politik sowie die liechtensteinischen Zeitungen sind seit einigen Jahren online und kostenlos verfügbar.⁴² **1.18** Die Abfrage kann entweder nur in der Landesbibliothek oder, sofern urheberrechtlich möglich, überall erfolgen.

31 www.fma-li.li.

32 www.stifa.li.

33 www.regierung.li.

34 www.juristenzeitung.li.

35 wagner-joos.de/de/publikationen_liechtenstein_journal.

36 jn.rechtportal.li.

37 www.landesbibliothek.li.

38 www.verlag-lag.li.

39 www.gmg.biz.

40 www.marxerpartner.com.

41 www.historischerverein.li.

42 www.eliechtensteinensia.li.

2. Kapitel

Staatsrechtliche Grundlagen

Literatur: G. Batliner, Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (1994); M. Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein (1993); Baur (Hrsg), Europäer – Botschafter – Mensch. FS für Prinz Nikolaus von Liechtenstein (2007); Beattie, Liechtenstein – Geschichte und Gegenwart² (2015); Bradke/Hauser, 75 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein. Jubiläumsschrift im Auftrage der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein (1998); Busek/Hummer (Hrsg), Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen (2004); Bussjäger, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016–2019, LJZ 2020, 104; Hoch, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LJZ 2018, 111; Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, (2014); Langewiesche (Hrsg), Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006 (2007); W. Marxer, Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis (2018); Müller, Zum Jubiläumsjahr 2010. Liechtenstein in der organisierten Staatengemeinschaft. Zugleich ein Beitrag zur Rolle des Kleinstaats in den internationalen Organisationen, LJZ 2010, 77; Nigg, Das Sanktionsrecht des Landesfürsten, LJZ 2017, 85; Ranzoni, Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, LJZ 2020, 316; Schädler/Vogt, Innerstaatliche Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Liechtenstein, LJZ 2018, 132; Stotter (Hrsg), Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein samt Nebengesetzen² (2004); Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes (2008); Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (1999); Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (2007); Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (2015).

Übersicht

	Rz
I. Politische Geschichte	2.1
II. Die Landesverfassung	2.2
III. Die Staatsorgane	2.4
A. Landesfürst	2.4
B. Landtag	2.5
C. Mitwirkung des Volkes	2.7
D. Regierung	2.8
E. Gerichte	2.9
IV. Außenpolitik	2.15
V. Beziehungen mit der Schweiz	2.18
VI. Statistische Eckdaten	2.21

I. Politische Geschichte

2.1 Die **Entstehung** des Fürstentums Liechtenstein geht in das 17. Jahrhundert zurück. Im Jahr 1699 gelang es dem österreichischen Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein, die Herrschaft Schellenberg um 115.000 Gulden zu erwerben. Bereits im Jahr 1712 wurde die Grafschaft Vaduz dazugekauft. Das große Ansehen des Fürsten von Liechtenstein beim Kaiser bewirkte, dass im Jahr 1719 die Erhebung der beiden Gebiete zum

Reichsfürstentum Liechtenstein erfolgte. Nach dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gewährte Kaiser Napoleon I. dem Fürstentum Liechtenstein in den Rheinbundakten von 1806 die volle Souveränität. 1815 wurde Liechtenstein Gründungsmitglied des Deutschen Bundes und blieb dies bis zu dessen Auflösung 1866. Bereits 1852 schloss Liechtenstein einen Zollvertrag mit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie ab. Nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie erfolgte eine Annäherung an die Schweiz, welche 1923 im Abschluss des heute noch in Geltung stehenden Zollvertrags gipfelte. 1924 wurde der Schweizer Franken als Landeswährung eingeführt. Schließlich ist am 1. 5. 1995 das Abkommen über den EWR für Liechtenstein in Kraft getreten, wodurch das Land eng mit der EU verbunden ist.

II. Die Landesverfassung

Die liechtensteinische Staatsstruktur fußt auf der **Verfassung** (LV) vom 5. 10. 1921, die 2003 einer umfangreichen Revision unterzogen wurde. Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art 2 LV), wobei die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert ist (elliptische Verfassung). Neben der Festlegung des Staatsaufbaus (Landesfürst, Landtag, Regierung, Gerichte) führt die Verfassung die zentralen Aufgaben des Staates an, wobei an oberster Stelle die „Förderung der gesamten Volkswohlfahrt“ steht (Art 14). Grundrechte bzw Menschen- und Bürgerrechte sind gewährleistet (Art 27^{bis} – 43 LV), die Autonomie der elf liechtensteinischen Gemeinden ebenso (Art 110 LV). Die Landesverfassung kann nur bei Einstimmigkeit des Landtags an einer Sitzung oder bei Dreiviertelmehrheit in zwei Landtagssitzungen abgeändert werden (Art 112 Abs 2 LV). Ebenfalls möglich ist die Abänderung der Verfassung durch eine Volksabstimmung. Jedenfalls erforderlich ist die Sanktion des Landesfürsten. **2.2**

Eine hervorragende Kommentierung der Landesverfassung, die vom Liechtenstein-Institut⁴³ besorgt und ständig à jour gebracht wird, ist kostenlos online verfügbar.⁴⁴ In der mittlerweile 60 Bände umfassenden Schriftenreihe „Liechtenstein Politische Schriften“ (LPS)⁴⁵ finden sich zahlreiche weitere Beiträge zum liechtensteinischen Verfassungsrecht und zur Verfassungsgeschichte, zu den Außenbeziehungen des Landes sowie zu politischen und ökonomischen Inhalten. **2.3**

III. Die Staatsorgane

A. Landesfürst

Der **Landesfürst** (Art 7 – 13 LV), dessen Rechte auf der erblichen Thronfolge beruhen, ist das Staatsoberhaupt des Landes.⁴⁶ Er untersteht nicht der Gerichtsbarkeit, ist aber an Verfassung und Gesetze gebunden (Art 7 Abs 2 LV). Die Verfassung gewährt ihm erhebliche Kompetenzen. So steht dem Landesfürsten die völkerrechtliche Vertretung des Landes zu (Art 8 LV), er ernennt die Regierung (Art 79 Abs 2 LV) und die Richter **2.4**

43 www.liechtenstein-institut.li.

44 www.verfassung.li.

45 www.verlag-lag.li.

46 www.fuerstenhaus.li.

(Art 11, 96 LV). Auf dem Gebiet der Gesetzgebung steht dem Fürsten das Sanktionsrecht zu: Ein Gesetzesbeschluss des Landtags kann nur Gesetzeskraft erlangen, wenn der Landesfürst ihm zustimmt (Art 9 LV). Weiters kann der Landesfürst in dringenden Fällen Notverordnungen erlassen (Art 10 LV), die spätestens sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft treten. Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten, kann er sie entlassen (Art 80 LV). Ferner hat der Landesfürst das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schließen oder aus erheblichen Gründen zu vertagen bzw aufzulösen (Art 48 LV). Schließlich stehen ihm das Begnadigungs-, Milderungs- und Umwandlungsrecht sowie das Niederschlagungsrecht von Voruntersuchungen zu (Art 12 Abs 1 LV). Die hoheitlichen Akte des Landesfürsten müssen durch den Regierungschef gegengezeichnet werden. Seit 15. 8. 2004 nimmt S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein die dem Landesfürsten zustehenden Hoheitsrechte und damit die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahr (Art 13^{bis} LV).

B. Landtag

- 2.5** Das **Parlament**, in Liechtenstein **Landtag**⁴⁷ genannt, ist in Art 45–70 LV normiert und zählt 25 Mitglieder, die alle vier Jahre vom Volk nach dem Proporzsystem gewählt werden. Es handelt sich um ein Milizparlament – Liechtenstein kennt keine vollamtlichen Abgeordneten. Das Recht auf Einberufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung des Landtags steht dem Landesfürsten zu (Art 48 LV). Ebenso ist der Landtag auf Verlangen von 1000 Landesbürgern oder von drei Gemeinden einzuberufen. 1500 Landesbürger oder vier Gemeinden können eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags verlangen. Der Landtag wird jeweils im Februar einberufen und im Dezember geschlossen und tagt in der Regel achtmal pro Jahr während ca drei Tagen. Nach Schließung des Landtags bis zu dessen Wiedereinberufung übernimmt der sog Landesausschuss einzelne Aufgaben (Art 71–77 LV), kann aber keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen.
- 2.6** Die Kompetenzen des Landtags sind festgelegt (Art 62ff LV). Vor allem ist der Landtag für die Gesetzgebung zuständig, wobei ein Gesetzesbeschluss stets der Sanktion durch den Landesfürsten und der Kundmachung im LGBl bedarf (Art 67 LV). Weiters wirkt der Landtag beim Abschluss von Staatsverträgen mit, die mit Kosten für das Land verbunden sind (Art 8 Abs 2 LV), setzt das jährliche Budget fest, bewilligt Steuern und andere öffentliche Abgaben, beschließt über Kredite zulasten des Landes und kontrolliert die Staatsverwaltung. Er kann ferner Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof erheben und ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder gegen eines ihrer Mitglieder durchführen. Mit einer Mehrheit von einem Viertel der gesetzlichen Abgeordnetenzahl von 25 Mitgliedern kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden (Art 63^{bis} LV).

C. Mitwirkung des Volks

- 2.7** Die Mitwirkung des Volks an der staatlichen Willensbildung erfolgt einerseits durch die Wahl der Landtagsabgeordneten, andererseits durch die Ausübung der direktdemokrati-

⁴⁷ www.landtag.li.

schen Rechte, die mit jenen der Schweiz vergleichbar sind. Hier ist vor allem das Recht der **Volksinitiative** zu nennen, welche es dem Volk erlaubt, ein Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung oder – dies im Unterschied zur Schweiz – eines einfachen Gesetzes zu stellen (Art 64 Abs 2 LV, ausgeführt in Art 80ff VRG). Das **Referendumsrecht** gewährt dem Volk das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung eines Verfassungs-, Staatsvertrags-, Gesetzes- oder Finanzbeschlusses des Landtags eine Volksabstimmung über diesen Landtagsbeschluss zu begehren, sofern der Landtag das Gesetz nicht als dringlich erklärt (Art 66f LV, ausgeführt in Art 75ff VRG). Nur wenn der betreffende Landtagsbeschluss im Referendum die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen findet, wird er dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt. Weiters steht dem Volk das Recht auf Einberufung bzw Auflösung des Landtags zu (Art 48 LV).

D. Regierung

Die **Regierung**⁴⁸ (Art 78–94 LV) besteht aus dem Regierungschef und vier Ministern (Regierungsräte genannt), welche vom Landesfürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt werden. Jedes Regierungsglied hat einen Stellvertreter. Die Amtsperiode der Regierung beträgt vier Jahre. Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtags, so erlischt ihre Befugnis zur Amtsführung. Der Regierung obliegt vor allem der Erlass von Verordnungen im Rahmen der Staatsverträge und Gesetze (Art 92 LV), die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen (BuA bzw StN) zuhanden des Landtags und die Besorgung der gesamten Landesverwaltung. Der Regierung sind Amtsstellen und Stabsstellen untergeordnet.⁴⁹ Verfügungen im Verwaltungsverfahren werden in der Regel in erster Instanz durch die Amtsstellen unter Vorbehalt des Rechtszugs an die Regierung oder an die **Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten** (Art 4 Beschwerdekommisionsgesetz) erlassen. Im Finanzmarktrecht wurde die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)⁵⁰ als unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet, im Datenschutzrecht die Datenschutzstelle⁵¹. Das Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren ist im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) geregelt. Hoheitliche Akte des Landesfürsten sowie Gesetzesbeschlüsse sind vom Regierungschef gegenzuzeichnen. Die Angestellten der liechtensteinischen Landesverwaltung stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Art 6 Staatspersonalgesetz) und müssen im Unterschied zu den Ministern nicht zwingend liechtensteinische Landesbürger sein.

E. Gerichte

Die Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt wird im Namen von Fürst und Volk durch unabhängige Richter ausgeübt (Art 95–105 LV). Die Richter werden vom Landesfürsten auf Vorschlag des **Richterbestellungsgremiums** und unter Mitwirkung des Landtags bestellt (Art 96 LV, ausgeführt im RBG). Auch ausländische Staatsbürger können liechtensteinische Richter werden. Bestimmungen über Ausschluss und Ablehnung von Richtern

48 www.regierung.li.

49 www.llv.li.

50 www.fma-li.li.

51 www.datenschutzstelle.li.

finden sich bezüglich der ordentlichen **Gerichte** (Art 56 ff GOG), bezüglich des Verwaltungsgerichtshofs (Art 6 ff LVG) und bezüglich des Staatsgerichtshofs (Art 10f StGHG).

- 2.10** Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird in erster Instanz vom Fürstlichen **Landgericht**, in zweiter Instanz vom Fürstlichen **Obergericht** und in dritter Instanz vom Fürstlichen **Obersten Gerichtshof** ausgeübt (Art 97 LV).⁵² Die Gerichtsorganisation ist im GOG näher geregelt. Die Zivilgerichtsbarkeit wird unter Rz 41.1 ff) behandelt. Der **Verwaltungsgerichtshof**⁵³ des Fürstentums Liechtenstein (Art 102 LV und LVG) kann gegen Verfügungen der Regierung oder anderer Verwaltungsbehörden, so zB der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, der FMA-Beschwerdekommision und der Datenschutzstelle angerufen werden.
- 2.11** Dem **Staatsgerichtshof**⁵⁴ des Fürstentums Liechtenstein (Art 104f LV und StGHG) obliegt die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Weiters ist er Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung (Ministeranklage), des StGH und des VGH und entscheidet über Wahlbeschwerden. Die wesentlichsten Kompetenzen des StGH liegen jedoch in der Entscheidung von Individualbeschwerden und in der Normenkontrolle. Bei einer Individualbeschwerde (Art 15 StGHG) behauptet der Beschwerdeführer, durch eine enderledigende und letztinstanzliche Entscheidung einer öffentlichen Gewalt, va eines Gerichts (auch des OGH oder des VGH) oder einer Verwaltungsbehörde, in einem oder mehreren Grundrechten verletzt zu sein. Den Grundrechten gleichgestellt sind Rechte, die sich aus der EMRK samt Zusatzprotokollen und aus weiteren Staatsverträgen zB dem UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und Diskriminierung von Frauen oder der UN-Kinderrechtskonvention ergeben (Art 15 Abs 2 StGHG). Der StGH kann die angefochtene Entscheidung aufheben.
- 2.12** Erkennt der StGH, dass das Gesetz, die Verordnung oder der Staatsvertrag, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht, verfassungswidrig ist, so kann er die betreffende Bestimmung im Gesetz oder der Verordnung aufheben bzw bei Staatsverträgen deren innerstaatliche Verbindlichkeit aufheben (Normenkontrolle, Art 18ff StGHG). Die Aufhebung ist im LGBl kundzumachen. Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, der Verfassungs-, Gesetzes- und Staatsvertragsmäßigkeit von Verordnungen und der Verfassungsmäßigkeit von Staatsverträgen findet darüber hinaus auch auf Antrag von Gerichten und gewissen anderen Antragstellern (so etwa der Regierung oder einer Gemeinde) statt.
- 2.13** Der StGH geht nach schweizerischem und deutschem Vorbild von einem konsequent materiellen Grundrechtsverständnis aus, wonach auch der Gesetzgeber die Grundrechte nicht aushöhlen darf und das Übermaßverbot beachten muss. Eingriffe in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte sind nur auf Grund hinreichender rechtlicher Grundlage und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Der Eingriff muss verhältnismäßig sein, wobei der Kerngehalt des betroffenen Grundrechts gewahrt werden muss.

52 www.gerichte.li.

53 www.vgh.li.

54 www.stgh.li.